Notfallmanagement bei Betreuungsengpässen

GEMEINDE KALL

Rechtliche Grundlagen

§2 (Abs. 2) und §22 SGB VIII

Jede Kita hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag

§ 1631 BGB Aufsichtspflicht

Kitas sollen Kinder fördern, zu „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeiten heranzuwachsen (§ 22 SGB VIII). Deshalb gilt: „So viel Förderung wie möglich, so viel Aufsicht wie nötig“.

Eine permanente Kontrolle widerspricht also einer selbstständigkeitsorientierten Pädagogik. Damit ist Aufsicht immer Teil des Erziehungsprozesses und muss pädagogisch begründet sein und nicht nur sicherheitsorientiert ausgeübt werden.

Personalverordnung NRW

Die Personalverordnung (PersVO NRW) regelt den Einsatz pädagogischer Kräfte in Kitas, um den Mindestpersonalschlüssel gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu sichern.

Pädagogische Fachkräfte	Weiteres pädagogisches Personal	Weiteres Personal in Kita
Werden immer angerechnet und sind hauptverantwortlich	Können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden (z.B. nur Ü3 und nur in Begleitung einer Fachkraft)	Dürfen nicht auf den Betreuungsschlüssel angerechnet werden
• Sozialpädagogische Fachkräfte	• Personen auf Fachkraftstunden • Ergänzungskräfte • Pia Auszubildende (ab dem 2. Ausbildungsjahr) • Ggf. Vertretungskräfte	• Kita-Helfer:innen • Übermittagskräfte • FSJler:innen • Praktikant:innen

Gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung

Gruppenform I	2 Jahre bis Einschulung	2 FK pro Gruppe (i.d.R. 20 Kinder)
Gruppenform II	0 – 2 Jahre	2 FK pro Gruppe (i.d.R. 10 Kinder)
Gruppenform III	3 Jahre bis Einschulung	1 FK + 1 EK (i.d.R. 25 Kinder)

FK: Fachkraft EK: Ergänzungskraft

Umgang mit personellen Unterbesetzungen

Mögliche Szenarien

Bei einem zeitlichen Vorlauf:

Info durch Kita an Fachabteilung/Träger und gemeinsame Lösungssuche → Überlegungen hierzu vorab in der Kita

Info an Elternbeirat/alle Erziehungsberechtigte über mögliche Maßnahmen

Beispiele: Krankheitsausfall langfristig, Fortbildung, Beschäftigungsverbot, Reha- und Kurmaßnahmen

Zeitkritische Entschei-dungen:

Die Kita -Leitung **entscheidet** in alleiniger Verantwortung über geeignete Maßnahmen

Die Kita -Leitung setzt sich mit dem **Elternbeirat/allen Erziehungsberechtigten** in Verbindung und **informiert** über die aktuelle Situation sowie erforderliche Maßnahmen

Beispiele: Krankheitsausfall kurzfristig (auch im Tagesverlauf), persönliche Notfälle, Unfälle

Maßnahmen um Betreuungseinschränkungen zu vermeiden

- **Gruppenübergreifender Personaleinsatz**
- **Dienstplanverschiebung** von Mitarbeiter*innen auf freiwilliger Basis
- **Überstundenaufbau** zur Gewährung der Aufsichtspflicht
- **Einsatz von Auszubildenden** (ab dem 2. Ausbildungsjahr) **und Berufspraktikant:innen**
- **Päd. Personal als Aushilfen** aus anderen gemeindlichen Kitas anfragen
- **Reduzierung des päd. Angebots** (z.B. Ausflüge, Projekte, Eingewöhnung, etc)
- Ggf. **Stundenaufstockung** bei Teilzeitkräften (bei langfristigen Engpässen)

Unterbesetzung und mögliche Einschränkungen

- Zusammenlegung von Gruppen
 - Ab einem bestimmten Zeitpunkt, z.B. nach dem Mittagessen
 - Für den gesamten Tag
- Abdeckung von Kernzeiten durch frühere Schließung oder spätere Öffnung
- Reduzierung der Platzzahl durch Notbetreuung
 - ab Mittags oder bestimmter Uhrzeit
 - Ganztägig
- Schließung
 - einzelner Gruppen
 - der gesamten Einrichtung

Bei allen Einschränkungen erfolgt eine **Personalausfall-meldung gem. §47 SGBVIII** an das Jugendamt und den LVR

Personalampel

Platz da für Bildung und Qualität

- Alle Fachkräfte sind im Haus.
- Wir dürfen … Kinder aufnehmen.
- Alle Gruppen sind geöffnet und es finden alle Bildungsangebote statt.

Wir sind gut organisiert

- Wir dürfen … Kinder aufnehmen.
- Alle Gruppen sind geöffnet, es finden nur in bestimmten Bereichen Bildungsangebote statt.

Jetzt geht nicht mehr alles – Haben Sie Verständnis

- Bitte betreuen sie Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause, da die Kinderzahlen reduziert werden müssen.
- Eventuell müssen die Betreuungszeiten angepasst werden.
- Bildungsangebote können nur minimiert bis gar nicht stattfinden.

HILFE – Jetzt geht‘s nur noch Hand in Hand

- Es findet eine Notbetreuung statt.
- Es dürfen maximal … Kinder aufgenommen werden.
- Die Betreuungszeiten müssen angepasst werden.
- Bildungsangebote finden nicht statt.

OH NEIN!

- Keine Fachkraft oder nur eine Fachkraft ist anwesend.
- Die Einrichtung muss geschlossen bleiben.

Belegung und Diskriminierungs-verbot

Belegung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

- Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigen (Pflegebedürftige Angehörige werden ebenfalls berücksichtigt)
- Kinder mit Förder- und Inklusionsbedarf
- Kinder aus belasteten Familiensituationen
- Kinder im Rahmen des Kinderschutzes

Diskriminierungsverbot gem. §35a SGB VIII sowie §7 KiBiz

- Die Aufnahme eines Kindes darf auch bei eingeschränkter Betreuung **nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert** werden
- Auch bei vorübergehender personeller Unterbesetzung sind wir als Kindertageseinrichtung **verpflichtet, die Aufnahme und Betreuung aller Kinder – insbesondere** derjenigen **mit (drohender) Behinderung oder besonderem Unterstützungsbedarf (§ 35a SGB VIII)** – diskriminierungsfrei sicherzustellen. Ein **Ausschluss oder eine Benachteiligung** von Kindern aufgrund einer Behinderung, drohender Behinderung oder sonstiger persönlicher Merkmale **ist unzulässig (§ 7 KiBiz).**